

Vg la Vr 3999/45

Hv 1724/46

✓ 360 ✓

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat in der Strafsache gegen Dr. Alfred Hackl und Gen, wegen §§ 10,11 VG, 3,4 KVG in p.ö. Sitzung zu den

B e s c h l u s s

gefasst:

Den Wiederaufnahmsanträgen Dr. Alfred H a c k l , Therese H Heinrich R . . . und Karl T wird stattgegeben.

Das Verfahren gegen die Genannten tritt in das Stadium der Voruntersuchung zurück.

Dr. Alfred Hackl, der sich in der Strafanstalt Stein a/D., befindet, sowie Therese H , die sich in der Strafanstalt Lankowitz befindet, sind sofort aus der Strafhaft zu entlassen, in U-Heft zu nehmen und dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu überstellen.

B e g r ü n d u n g :

In ihren Wiederaufnahmsanträgen stützen sich die Angeklagten im wesentlichen darauf, dass durch das Hervorkommen der Krankengeschichten, der seinerzeit im Arbeitslager Steinhof angehaltenen Frauen, welche im gegenständlichen Verfahren als Zeugen aufgetreten sind, die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen sehr erschüttert wurden, da daraus hervorgeht, dass dem Urteil nicht bloss Zeugenaussagen voll entmündigter Frauen, sondern auch Zeugenaussagen vielfach vorbestrafter Zeuginnen zugrunde gelegt wurde, wodurch neue Tatsachen und Beweismittel nach § 353/2 StPO hervorgekommen sind, die geeignet erscheinen einen Freispruch oder die Anwendung eines mildereren Strafsatzes zu begründen. Dazu kommt, dass in den Fällen Dr. Hackl und Therese H ein Schuldspruch nach § 3/2 KVG erfolgt ist. Da nunmehr hinsichtlich der Aphomorphin-injektionen ein Sachverständigengutachten vorliegt, welches dem ursprünglichen Verfahren nicht zugrunde gelegen hat, aus welchem hervorgeht, dass es sich bei diesen Injektionen um keine ~~maximalen~~ Mittel, die mit einer dauernden Gesundheitsschädigung verbunden sind, gehandelt hat und lediglich die Frage zu erörtern ist, ob diese Mittel zu Korrektionszwecken angewendet, eine Quälerei und Misshandlung darstellen, muss auf Grund des nunmehr neuen Sachverständigengutachtens angenommen werden, dass der höhere Strafsatz des § 3 KVG keine An-

wendung mehr finden kann und somit nach § 353/2 StPO zweifellos eine Tatsache hervorgekommen ist, die geeignet erscheint, eine Verurteilung wegen einer, unter ein milderes Strafgesetz fallende Handlung, zu begründen.

Da somit durch das Hervorkommen der Krankengeschichten der Zeugen und durch das Sachverständigengutachten neue Tatsachen und Beweismittel nach § 353/2 StPO hervorgekommen sind, die geeignet erscheinen, einen Freispruch oder ~~sumindest~~ die Subsumtion unter ein milderes Strafgesetz zu begründen, war dem Wiederaufnahmsanträgen der Verurteilten Dr. Alfred Hackl, Therese H., Heinrich R. und Karl T. stattzugeben.

Die Verhängung der U-Haft über Dr. Alfred Hackl gründet sich auf § 180/2 StPO, bei Therese H. auf 175/2,3 StPO.

Wien, am 2.12.1948

Sitzungsvermerk:

Vers.: Dr. Schachermayr,

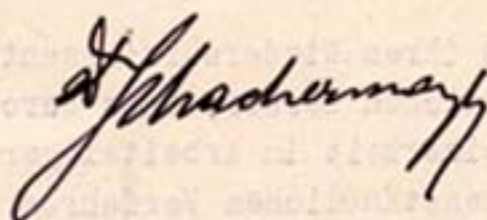
Beis.: Dr. Weleba,

Schöffen: Josef S.,
Ferd. M.,
Therese S.,

Schriftf.: VA B.

STA: Dr. Paltauf, der entgegen den Äußerungen der STA die Wiederaufnahme des Verfahrens, hins. sämtl. Verurteilten befragt.

Der Beschluss erfolgte einhellig.



- Z.V. 1.) hg. Gefängnisdirektion
2.) Strafanstalt Stein a. Donau, mit eigenhändiger Unterschrift,
3.) Strafanstalt Lankowitz
4.) Dr. Mergreiter, 9., Währingerstr. 18.
5.) Dr. Karl Schreiner, 15., Mariahilferstr. 135
6.) Dr. Rudolf Chimani, 3., General Krauspl. 5
7.) Dr. Wilhelm Herz, 8., Josefstädterstr. 7
8.) B.M.f. Vermögens- und Wirtschaftsplanung
9.) Strefregisteramt,

Eingelangt _____

Freigeschrieben _____

Verzinst _____

Abgefordert 3. DEZ. 1948

8. XII. 48

